

1. Zusatzprotokoll

zum Gruppenpraxengesamtvertrag vom 01.01.2012

abgeschlossen zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft andererseits.

I.

Der Text nachfolgender Position wird bei gleicher Honorierung wie folgt redaktionell berichtigt:

MS1 Sonographische Untersuchung der Schwangeren zwischen der 18. und 22. Schwangerschaftswoche

II.

Den Allgemeinen Bestimmungen zur Honorarordnung wird folgende Ziffer 9 angefügt:

„9. Die nachstehenden in der Honorarordnung angeführten Leistungen werden nur dann honoriert, wenn die vertraglich vorgesehene Begründung im dafür vorgesehenen Begründungsfeld der elektronischen Abrechnung (SART 03 Datenblock Begründung „B“ Feld GRUN3 bzw. SART 05 LABOR Feld GRUN5) angeführt ist:

TA gleichzeitig mit den Positionen 36d, 36e und 36f; PS gleichzeitig mit den Positionen 36a, 36c, 36d, 36e und 36f; 12a, 12b, 12c, 12d, 13a, 13b, 13d, 13e, 13f, 13g, 22b, 22c, 22e, 22f, 22g, 22j, 22n, 34c, 37k, 38j, 10.01, 11.12, 11.13, 11.14“

Punkt 6 und 7 sowie der Regelung über das Operationshonorar des Abschnittes B. Operationstarif für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Die Begründung ist im dafür vorgesehenen Begründungsfeld der elektronischen Abrechnung (SART 03 Datenblock Begründung „B“ Feld GRUN3 bzw. SART 05 LABOR Feld GRUN5) anzuführen.“

III.

Im Abschnitt IV. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiet der AUGENHEILKUNDE und OPTOMETRIE wird folgende Besondere Bestimmung aufgenommen:

„Die augenfachärztlichen Sonderleistungen beziehen sich immer auf beide Augen, es sei denn, es wird im Positionstext auf „je Auge“ abgestellt.“

Die Texte nachfolgender Positionen werden bei gleicher Honorierung wie folgt geändert:

22c Untersuchung mit dem Refraktometer

Bei Kindern bis zu 14 Jahren bei gleichzeitiger Verrechnung mit 22b nur mit Begründung verrechenbar

- 22e Untersuchung der Farbtüchtigkeit (nach Stilling)
Bei einer gleichzeitigen Verrechnung mit 22f nur mit Begründung verrechenbar
- 22f Untersuchung der Farbtüchtigkeit (Ishihara, Anomaloskop)
Bei einer gleichzeitigen Verrechnung mit 22e nur mit Begründung verrechenbar
- 22g Prüfung des Gesichtsfeldes (kinetische bzw. statische Perimetrie)
Wird in seltenen Ausnahmefällen die kinetische und statische Perimetrie durchgeführt, ist die Begründung anzuführen.
- 22i Tonometrie, Impressionstonometrie
- 22j Applanationstonometrie inklusive Untersuchung mit der Spaltlampe – nicht neben Pos. 22i verrechenbar
Maximal 3x am Tag mit Begründung Tagesdruckkurve bei Glaukom bzw. Glaukomverdacht verrechenbar

IV.

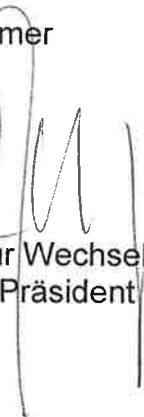
Artikel I tritt rückwirkend mit 1.1.2012 in Kraft. Artikel II und III treten rückwirkend mit 1.2.2013 in Kraft.

Wien, am 22.5.2013

Österreichische Ärztekammer


VP Dr. Johannes Steinhart
BKNÄ-Obmann





Dr. Artur Wechselberger
Präsident

Wien, am

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger


Dr. Hans Jörg SCHELLING
Verbandsvorsitzender




Mag. Bernhard Wurzer
Generaldirektor-Stellvertreter

Wien, am 29.5.2013

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft


Mag. Peter McDonald
Obmann




Mag. Stefan Vlasich
Generaldirektor